

Ergänzungssatzung „Am Bühl“
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ortsgemeinde Arzbach
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
Rhein-Lahn-Kreis
Rheinland-Pfalz

Abwägung der während der Verfahren/Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 06. März 2024

Die Öffentlichkeit wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.12.2023 bis 19.01.2024 beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben / Mail vom 18.12.2023 beteiligt.

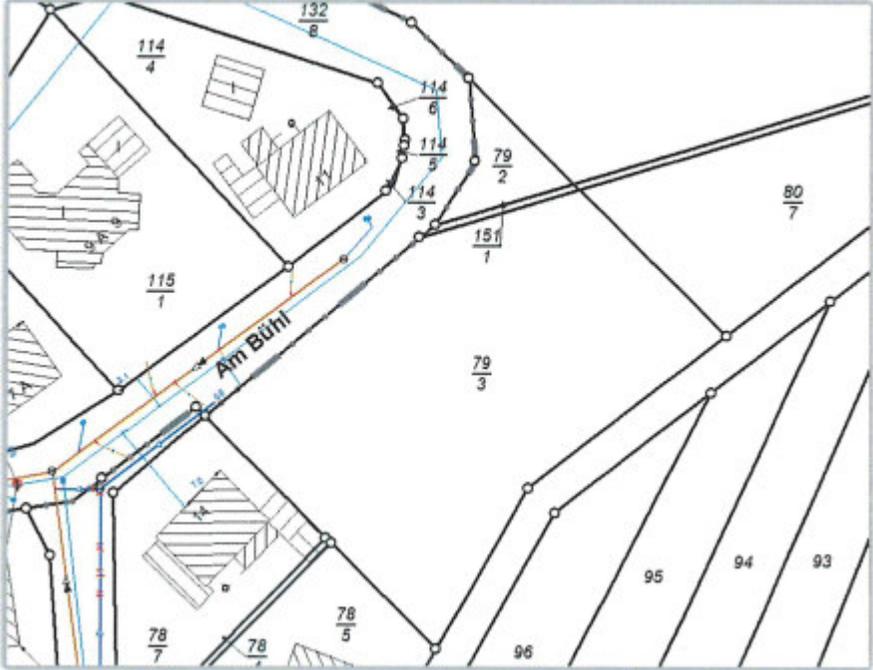
Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein, die keine abwägungsrelevanten Anregungen enthielten:

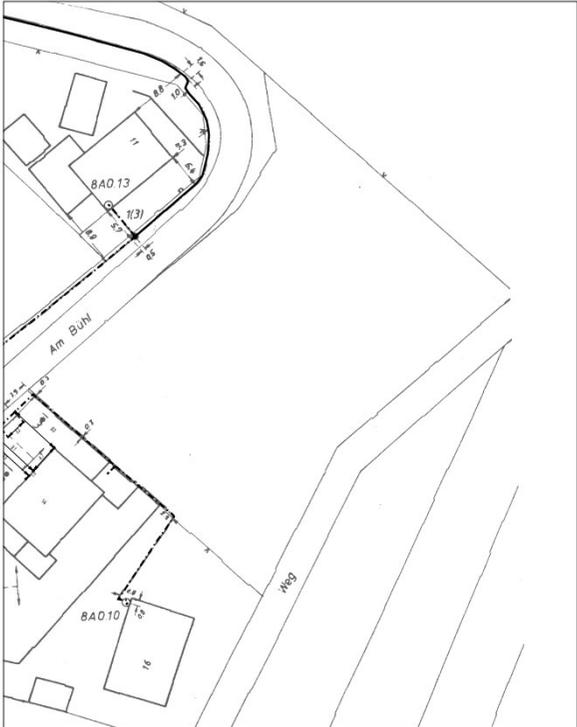
- Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 19.01.2024
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, mit Schreiben vom 07.02.2024
- Umicore Mining Heritage GmbH, mit Schreiben vom 26.02.2024

Im Rahmen der Offenlage sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein, deren Inhalte nachfolgend behandelt werden:

- Nr. 1: Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau, mit Schreiben vom 19.01.20243
 - Nr. 2: Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 05.01.2024 .4
 - Nr. 3: Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, mit Schreiben vom 02.02.20246
 - Nr. 4: Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 02.01.2024 und 22.01.20238
 - Nr. 5: Landesamt für Geologie und Bergbau, Schreiben vom 17.01.2024 10
 - Nr. 6: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 12
-

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau, mit Schreiben vom 19.01.2024</p> <p>Wir nehmen Bezug auf ihr Schreiben vom 18.12.2023 bezüglich der Ergänzungssatzung „Am Bühl“ in der Gemeinde Arzbach. Grundsätzlich haben die Verbandsgemeindewerke keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung. In der Straße sind eine Wasserleitung und die Ortskanalisation in Form eines Mischwasserkanals vorhanden. Über diesen Mischwasserkanal kann auch Niederschlagswasser abgeführt werden. Wir bitten darum, diesen Hinweis mit in die Ergänzungssatzung mit aufzunehmen.</p>  <p><i>Lageplan Kanalisation</i></p>	<p>Die Stellungnahme wurde geprüft.</p> <p>Hinweise zu dem in der Straße „Am Bühl“ vorhandenen Mischwasserkanal sowie der Möglichkeit der Ableitung des Niederschlagswassers über die örtliche Mischwasserkanalisation werden in die Ergänzungssatzung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag 1</p> <p>Hinweise zu dem in der Straße „Am Bühl“ vorhandenen Mischwasserkanal sowie der Möglichkeit der Ableitung des Niederschlagswassers über die örtliche Mischwasserkanalisation werden in die Ergänzungssatzung aufgenommen.</p> <p><u>Etwaige Anträge:</u></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>Anwesend ____</p> <p>____ Ja-Stimmen</p> <p>____ Nein-Stimmen</p> <p>____ Enthaltungen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).</p>	<p>Die Stellungnahme wurde geprüft. Das Schreiben der Telekom Technik GmbH zum Umgang mit vorhandenen Telekommunikationsleitungen wird als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag 2</p> <p>Das Schreiben der Telekom Technik GmbH wird als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p><u>Etwaige Anträge:</u></p> <p>Abstimmungsergebnis</p> <p>Anwesend ____</p> <p>____ Ja-Stimmen</p> <p>____ Nein-Stimmen</p> <p>____ Enthaltungen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 2	<p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>  <p>Lageplan der Telekommunikationsleitungen</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, mit Schreiben vom 02.02.2024</p> <p>Gemarkung Arzbach Projekt Ergänzungssatzung "Am Bühl" – Verfahrenseröffnung hier: Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Beteiligungsart § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p><u>Betreff</u> <u>Archäologischer Sachstand</u></p> <p>Erdarbeiten Erhebliche Bedenken: Vorhaben liegt innerhalb der Pufferzone eines UNESCO-Welterbes Das Plangebiet liegt innerhalb der Pufferzone des seriellen, transnationalen UNESCO-Welterbes "Obergermanisch-Rätischer Limes". Innerhalb dieser Zone ist sicherzustellen, dass Bestandteile des Welterbes nicht beeinträchtigt werden bzw. vor einer Beeinträchtigung fachgerecht untersucht werden müssen. Das Plangebiet befindet sich 170 m südwestlich der südlichen Torausfahrt des Limes-Kastells Arzbach. In diesem Bereich ist mit archäologischen Befunden im Zusammenhang mit dem Kastell zu rechnen. Dieser Sachstand muss im Rahmen der Oberbodenarbeiten zu Beginn der Vorhabenumsetzung durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle überprüft werden. Wir bitten darum, die Forderung nach frühzeitiger Bekanntgabe des Baubeginns als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. In unserem Schreiben vom 09.01.2024 hatten wir zunächst eine geomagnetische Untersuchung des Plangebietes gefordert. Da die Planung gemäß Rücksprache mit dem Vorhabenträger jedoch lediglich ein Einfamilienhaus + Garage am südwestlichen Rand des Plangebietes zur privaten Nutzung vorsieht, wäre der finanzielle Aufwand für diese geophysikalische Voruntersuchung unverhältnismäßig und aus technischer Sicht nicht zielführend. Wir nehmen diese Forderung hiermit zurück.</p> <p>Überwindung / Forderung: Bekanntgabe des Erdbaubeginns</p>	<p>Die Stellungnahme wurde geprüft. Die Inhalte des Schreibens der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, werden als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag 3 Die Inhalte des Schreibens der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, werden als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p><u>Etwaige Anträge:</u></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u> Anwesend ____ ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 3	<p>Fachgerechte archäologische Untersuchung</p> <p><u>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</u></p> <p>Erhebliche Bedenken: Vorhaben liegt innerhalb der Pufferzone eines UNESCO-Welterbes</p> <p>Das überplante Gebiet tangiert eine auf der UNESCO-Welterbeliste eingetragene Kulturerbestätte. Diese wurde aufgrund ihrer außergewöhnlichen Eigenschaften und ihres universellen Wertes durch das Welterbekomitee als besonders schützenswert eingestuft. Grundlage ist das in Paris verabschiedete "Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt" vom 16. November 1972. Durch die Pufferzone soll sichergestellt werden, dass keine Bestandteile des Welterbes unbeobachtet zerstört werden beziehungsweise bei Entdeckung nach Möglichkeit erhalten bleiben.</p> <p><u>Erläuterung Überwindungen / Forderungen</u></p> <p>Bekanntgabe des Erdbaubeginns</p> <p>Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.</p> <p>Fachgerechte archäologische Untersuchung</p> <p>Vor Beginn der Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21, Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz an den Kosten dieser Untersuchung beteiligt werden kann. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.</p>	

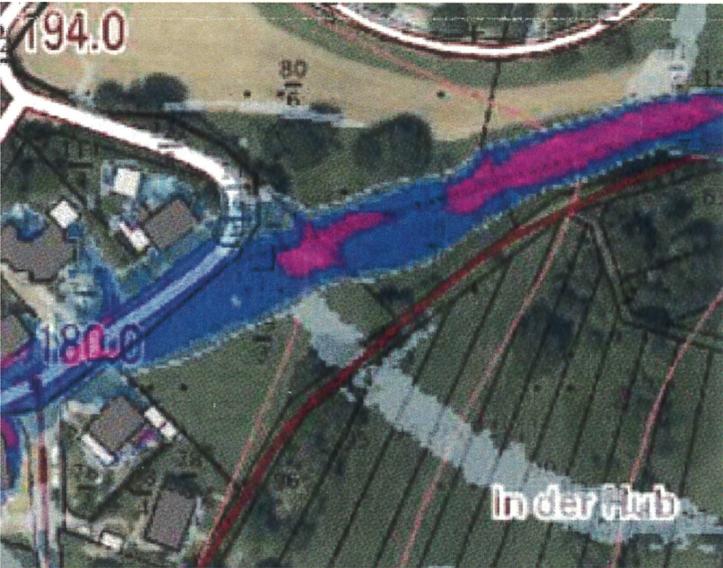
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4	<p>Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 02.01.2024 und 22.01.2023</p> <p>Az.: GB 3/610-13/2/12</p> <p><u>02.01.2024:</u> Ich möchte vorab – unsere Gesamtstellungnahme folgt fristgerecht – folgende Information der Unteren Naturschutzbehörde weiterleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich befindet sich die vorgesehene Ausgleichsfläche nicht im räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort (8 km Luftlinie entfernt), im Westerwaldkreis. Hier liegt die Zuständigkeit der Zustimmung der Maßnahme bei der UNB in der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises. <p><u>22.01.2023:</u> Wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v. g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen haben wir folgende Anregungen zur Planungsabsicht vorzutragen:</p> <p>Unter Naturschutzbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der vorgesehenen Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gern. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) ist mit aufzunehmen, dass die Hecken mindestens zweireihig anzulegen ist, um eine Minderung auf das Landschaftsbild überhaupt erzielen zu können. Es dürfen nur Gehölze gepflanzt werden, die aus dem Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“, Produktionsraum 4 „Westdeutsches Berg- und Hügelland“ stammen (§ 40 Abs. 1 Satz 4). • Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ist fachlich nicht geeignet, um Eingriffe in Grünflächen auszugleichen. Eine Anlage von Feldgehölzen zur Kompensation einer Grünfläche ist weder gleichwertig (Ausgleich) noch gleichartig (Ersatz). Eine Extensivierung einer Grünfläche stellt hier den sinnvollen Ausgleich dar (Zielbiotop: Fettwiese, mind. mäßig artenreich) der sowohl für den erheblichen Eingriff in Boden als auch für den erheblichen Eingriff in Biotope angerechnet werden kann. 	<p>Die Stellungnahme wurde geprüft.</p> <p><u>Kompensationsmaßnahme gem. Stahlhofen</u></p> <p>Im Juni 2023 erfolgte eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Auswahl und Verortung der gewählten Kompensationsmaßnahme.</p> <p>In einer E-Mail vom 07.06.2023 (Hr. Schröder, UNB) äußerte die Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken bezüglich der Art der Kompensationsmaßnahme (Entwicklung eines Feldgehölzes) oder der Lage der Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Stahlhofen und wies lediglich darauf hin, dass entsprechende Absprachen mit den Ortsgemeinden notwendig sind.</p> <p>Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Arzbach und Stahlhofen. Ebenso erfolgt eine Sicherung der Maßnahme durch Grundbucheintragung.</p> <p>Die Anlage eines Feldgehölzes wurde gewählt, da diese nach erfolgter Entwicklungspflege weniger Pflegeintensiv als eine extensive Grünlandpflege ist und die Überprüfung der Umsetzung leichter erfolgen kann. Die Anlage eines Feldgehölzes dient insbesondere der Biotopvernetzung der Waldgebiete nördlich und nordwestlich von Stahlhofen.</p> <p>Mit E-Mail vom 16.02.2024 stimmte die Kreisverwaltung der Anlage eines Feldgehölzes als Kompensationsmaßnahme zu.</p> <p><u>Heckenpflanzung</u></p> <p>Da das Gelände in südöstliche Richtung ansteigt und vorhandene Gehölzbestände das Plangebiet bereits landschaftlich einbinden wird die Eingrünung durch eine Heckenpflanzung mit einer Breite von 1,5 m vom Planungsträger als ausreichend angesehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zu 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> Entsprechend der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für den Arten- und Biotopschutz ist angemerkt, dass dieser bei der naturnahen Begrünung baulich nicht genutzter Flächen ansetzt. Wesentlich für ökologische Maßnahmen ist eine naturnahe und landschaftsgerechte Begrünung. Entsprechend sollte in der Textfestsetzung mit aufgenommen werden, dass ein sogenannter „Steingarten/Schottergarten“ nicht zulässig ist. <p>Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Verwendung autochthoner Gehölze</u></p> <p>In die Planunterlagen wird ein Hinweis zur Verwendung autochthoner Gehölze in der freien Natur gem. § 40 BNatSchG aufgenommen.</p> <p><u>Verbot von Schottergärten</u></p> <p>Es wird ein Hinweis zur flächendeckenden Begrünung nicht bebauter Grundstücksflächen in die Planunterlagen aufgenommen. Auf eine textliche Festsetzung wird insbesondere hinsichtlich der erfolgten Vorabstimmung verzichtet.</p> <p>Beschlussvorschlag 4:</p> <p>Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises werden zur Kenntnis genommen. Es werden Hinweise zur Verwendung autochthoner Gehölze in der freien Natur gem. § 40 BNatSchG sowie der flächendeckenden Begrünung baulich nicht genutzter Grundstücksflächen in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p><u>Etwaige Anträge:</u></p> <p><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p>Anwesend ____</p> <p>____ Ja-Stimmen</p> <p>____ Nein-Stimmen</p> <p>____ Enthaltungen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau, Schreiben vom 17.01.2024</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Am Brühl" im Bereich des auf Eisen und Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Kunzbach" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p> <p>Boden und Baugrund – allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde geprüft. Die Inhalte des Schreibens des Landesamtes für Geologie und Bergbau werden als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Gem. Hinweis der Umicore Mining Heritage GmbH (Schreiben vom 26.02.2024) liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf Bergbautätigkeiten vor.</p> <p>Beschlussvorschlag 5: Die Inhalte des Schreibens des Landesamtes für Geologie und Bergbau werden als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p><u>Etwaige Anträge:</u></p> <p>Abstimmungsergebnis Anwesend ____ ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 5	<p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p> <p>Die Ortsgemeinde Arzbach beabsichtigt mit der Ergänzungssatzung „Am Bühl“ die Bebaubarkeit eines am Ortsrand gelegenen, derzeit als Grünland genutzten, Grundstücks zu ermöglichen. Wasserschutzgebiete und kartierte Altablagerungsflächen sind hiervon nicht unmittelbar betroffen.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Im nördlichen Grundstücksbereich verläuft das Grabengrundstück Flur 10, Flurstück Nr. 151/1 (Fortführung des oberhalb gelegenen Grabengrundstücks Nr. 151/2). In der Luftbildaufnahme ist kein Gewässer zu erkennen. Es lässt sich — auch aufgrund der topografischen Gegebenheiten — vermuten, dass der ehemals wasserführende Graben verrohrt wurde. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob hier ein Gewässer vorhanden ist. Die Satzung müsste dann entsprechend an den § 31 Landeswassergesetz (LWG) angepasst und ein entsprechender Abstand des Baufensters zum Gewässer vorgesehen werden.</p> <p><u>Ver- und Entsorgung</u></p> <p>Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Bad Ems zugeleitet. Diese ist für die geringfügige Vergrößerung als ausreichend leistungsfähig anzusehen. Weiterhin sind in den nächsten Jahren diverse Optimierungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit vorgesehen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser soll nicht an die Kanalisation angeschlossen, sondern vor Ort versickert werden. Dies entspricht den Zielvorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Zu beachten ist, dass, sofern das Niederschlagswasser vor Versickerung zum Fortleiten gesammelt wird, für die Versickerung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu beantragen.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Anschluss eines Überlaufs aus einer Versickerung o.ä. nicht den Zielvorgaben des § 55 Abs. 2 WHG entspricht und hierfür eine gesonderte Genehmigung erforderlich wird. Sollte eine vollständige Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich sein, ist die gedrosselte Einleitung des überschüssigen Niederschlagswassers in ein Gewässer anzustreben.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde geprüft.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Der Verbandsgemeindeverwaltung Bad-Ems Nassau liegen keine Hinweise auf das Vorliegen eines Gewässers im Bereich des Plangebiets vor.</p> <p>Für das Flurstück 151/2, Flur 10, Gemarkung Arzbach ist im Grundbuch die Nutzung „Grünland“ vermerkt.</p> <p>Es ist nicht bekannt ob der vermutliche ehemals wasserführende Graben, welcher laut Grundbuch Grünland ist, verrohrt wurde.</p> <p>Die Anpassung der Satzung nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) und Verschiebung des Baufensters ist nicht erforderlich, da hier gemäß Grundbuch kein Gewässer vorhanden ist.</p> <p>Änderungen der Planunterlagen ergeben sich nicht.</p> <p><u>Ver- und Entsorgung</u></p> <p>Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation ist mit den Verbandsgemeindewerken einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>Des Weiteren ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens der Bau einer Zisterne mit gedrosseltem Abfluss in die Kanalisation zu berücksichtigen.</p> <p>Dies ist in die Planunterlagen aufzunehmen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 6	<p><u>Starkregengefährdung</u> Nach den vorliegenden Karten der Starkregengefährdung ist das Grundstück durch Sturzfluten (Starkregenereignisse) erheblich gefährdet. Aus Vorsorgegründen wäre hier grundsätzlich von einer Bebauung abzuraten. Im Falle der Weiterführung der Planung sollten hier zunächst Überlegungen hinsichtlich der schadlosen Ableitung des Außengebietswassers, auch für die Umgebungsbebauung, erfolgen. Eine Darstellung des Außengebietsabflusses eines exemplarischen Starkregens von einer ein-stündigen Dauer ist nachstehend zu sehen. Es können dann Wassertiefen von über 50 cm mit Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s auftreten.</p>  <p>Weitere Hinweise in dem Verfahren habe ich derzeit nicht zu geben.</p>	<p><u>Starkregengefährdung</u> Gem. Sturzflutgefahrenkarte für Rheinland-Pfalz (https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten) liegt das Plangebiet in einem Bereich, welcher von außergewöhnlichen sowie extremen Starkregenereignissen betroffen sein kann. Aus Vorsorgegründen rät die SGD Nord hier grundsätzlich von einer Bebauung ab. Im Falle der Weiterführung der Planung, sollen laut SGD Nord, hier zunächst Überlegungen hinsichtlich der schadlosen Ableitung des Außengebietswassers, auch für die Umgebungsbebauung, erfolgen. Dieser Forderung kann bzw. ist im Zuge einer Ausbaumaßnahme nachzukommen. Daher obliegt es derzeit den Bauherren / Eigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern für eine schadlose Ableitung vom Außengebietswasser zu sorgen und dies ggf. im Zuge vom Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Bei Bedarf / Erfordernis sind im Baugenehmigungsverfahren auch Nachweise über bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten (z.B. Druckwasserdichte Fenster in schutzbedürftigen Räumen) zu erbringen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 6		<p data-bbox="1393 322 1664 352">Beschlussvorschlag 6:</p> <p data-bbox="1393 365 2033 639">Die vorgenannten Hinweise zur Gefährdung durch Sturzflutgefahren auf Grund von Starkregenereignissen, sowie die geforderten Nachweise zur schadlosen Ableitung vom Außengebietswasser und von baulichen Schutzmaßnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, einschließlich der Errichtung einer Zisterne, wie oben beschrieben, werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p data-bbox="1393 655 1592 686"><u>Etwaige Anträge:</u></p> <p data-bbox="1393 786 1659 817"><u>Abstimmungsergebnis</u></p> <p data-bbox="1393 831 1568 861">Anwesend ____</p> <p data-bbox="1393 874 1583 904">____ Ja-Stimmen</p> <p data-bbox="1393 917 1615 948">____ Nein-Stimmen</p> <p data-bbox="1393 960 1601 991">____ Enthaltungen</p> <p data-bbox="1393 1046 1742 1077"><u>Haftungsfreistellungserklärung</u></p> <p data-bbox="1393 1114 2022 1212">Durch die Ergänzungssatzung „Am Bühl“ darf der Ortsgemeinde Arzbach kein rechtlicher oder tatsächlicher Nachteil entstehen.</p> <p data-bbox="1393 1257 2045 1390">Gemäß der Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Montabaur besteht für den Bereich der Planung, wie oben beschrieben, bei Starkregenereignissen die Gefahr von Sturzfluten.</p>

